

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Teucherner Genossen

Nachstehend veröffentlichen wir die in Nr. 4, S. 53, in der 16. Mitteilung des Schutzverbandes für die Genossen der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte unter Nr. 3 erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden:

Beschluß des 6. Zivilsenats des Sächsischen Oberlandesgerichts vom 23. November 1926. Reg. 188/25, Reg. 204/26.

In Sachen betreffend die auf Blatt 9 des (R.) Genossenschaftsregisters beim Amtsgericht Lauenstein eingetragene, im Konkurs befindliche Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte (Sa.) Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wird die weitere Beschwerde des Uhrmachermeisters Paul Wirth in Jena, des Uhrenhändlers Karl Buckesfeld in Elberfeld, des Uhren- und Goldwarenhändlers Georg Breitschwerdt in Frankfurt a. M., des Uhrmachers und Optikers Otto Drecker in Barmen, des Uhrmachermeisters Friedrich Wilhelm Speth in Elberfeld und der Frau Marie verw. Landrichter Lanz, geb. von Stupeka, Naumburg, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Lothar Weller in Dresden, gegen den Beschluß der ersten Kammer für Handelssachen beim Landgericht Dresden vom 29. September 1926 als unbegründet zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer sind Gesamtschuldner der Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens.

Gründe: Durch Vertrag vom 8. Oktober 1923 wurden die Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte (Sa.) und die Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher, e. G. m. b. H., in Teuchern unter der Firma Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte (Sa.) Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz der Genossenschaft in Glashütte (Sa.) vereinigt. Aufgelöste Genossenschaft waren die Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher, übernehmende Genossenschaft die Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik. Die Verschmelzung wurde am 19. Oktober 1923 ins Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Teuchern eingetragen, ins Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Lauenstein am 29. November 1923. Unter dem 8. April 1924 benachrichtigte das Amtsgericht Lauenstein die Teucherner Genossen von der Eintragung in die Liste der übernehmenden Gesellschaft. Am 31. Mai 1924 fand eine Generalversammlung in die übernehmende Genossenschaft statt, in der die Umstellung der Höhe der Geschäftsanteile und der Haftsumme auf Goldmark und die Verpflichtung eines jeden Mitgliedes, mindestens 20 Geschäftsanteile zu übernehmen, beschlossen wurde. Dies veranlaßte die Beschwerdeführer Wirth, Buckesfeld, Speth und Lanz im Juni 1924 zu kündigen, während Breitschwerdt bereits mit Schreiben vom 30. November 1923, gerichtet an die Teucherner Genossenschaft, sich für 31. Dezember 1923 als deren Mitglied abmeldete und Drecker schon mit Schreiben vom 26. Mai 1924 im Hinblick auf den zu erwartenden Beschluß der Generalversammlung seinen Austritt erklärte. Die übernehmende Genossenschaft sandte nach Erhalt dieser Kündigungsschreiben den Beschwerdeführern ein Kündigungsformular zur Vollziehung zu, in dem die Mitgliedschaft zum Schlusse des mit dem 31. Dezember 1924 endigenden Geschäftsjahres aufgekündigt wurde. Diese Formulare sandten die Beschwerdeführer vollzogen zurück. Daraufhin trug das Registergericht ihr Ausscheiden für den 31. Dezember 1924 in die Liste der Genossen ein. Die Beschwerdeführer, sämtlich Genossen der Teucherner Genossenschaft, begehrten Löschung in der Liste, da sie nach § 93 d. Gen.-Ges., Abs. 3, Satz 6, und § 3, Abs. 1, des Vertrages vom 8. Oktober 1923 nicht Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft geworden seien. Diesen Antrag lehnte das Registergericht ab. Die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß wies das Landgericht vom 29. September 1926 als unbegründet zurück, da die früheren Kündigungsschreiben der Beschwerdeführer nicht dergestalt klar gewesen seien, daß anzunehmen wäre, sie hätten überhaupt nicht Mitglied der übernehmenden Genossenschaft werden wollen, und da der öffentliche Glaube der Liste der Genossen sowie die Rechtswirksamkeit zu berücksichtigen sei, die der Eintragung in diese Liste beigemessen wurde. Gegen den Beschluß des Landgerichts richtet sich die weitere Beschwerde. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Allerdings erscheinen die Gründe, aus denen das Landgericht die Beschwerde zurückgewiesen hat, nicht unbedenklich. Zunächst war es den Mitgliedern der aufgelösten Genossenschaft bis zum Ablaufe der Dreimonatsfrist nach dem Zugehen der Benachrichtigung von ihrer Eintragung unbenommen, ihren Austritt aus der übernehmenden Genossenschaft zu erklären,

gleichviel ob sie vornherein nicht willens waren, deren Genosse zu werden oder ob erst ein ihnen nicht genehmer Generalversammlungsbeschuß den Willen zum Ausscheiden auslöste. Von diesem Rechte haben nun offensichtlich alle sechs Beschwerdeführer Gebrauch machen wollen. Wirth teilt durch Schreiben vom 26. Juni 1924 der Genossenschaft mit, er habe es nie im Sinne gehabt, sich der Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte anzuschließen, unter Bezugnahme auf den ungeheuerlichen Beschluß der Generalversammlung sehe er sich genötigt, seinen Geschäftsanteil zu kündigen, er bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen. Buckesfeld erklärt durch Schreiben vom 27. Juni 1924 ausdrücklich seinen Austritt aus der übernehmenden Genossenschaft. Breitschwerdt meldet sich bereits im November 1923 als Mitglied der (aufgelösten) Genossenschaft ab und bittet diese um Bestätigung, daß er ab 1. Januar nicht mehr ihr Genosse sei. Drecker schreibt schon am 26. Mai 1924 an die übernehmende Genossenschaft, er sehe sich gezwungen, seinen Austritt anzumelden. Speth teilt am 28. Juni 1924 der (aufgelösten) Genossenschaft mit, daß er im vorgeschrittenen Alter nicht mehr die verlangten Beträge leisten könne und bedaure sehr, ausscheiden zu müssen. Schließlich beantragt Frau Lanz mit Brief vom 25. Juni 1924, sie von der Beteiligung an dem Unternehmen zu streichen. Aus allen diesen Erklärungen erhellt deutlich der Wille, baldmöglichst von der Genossenschaft loszukommen. Da nun zur Zeit des Eingangs der Briefe bei der übernehmenden Genossenschaft allen Teucherner Genossen noch die Möglichkeit gesetzlich offenstand, durch Erklärung ihres Austritts den Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft zu nichts zu machen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschwerdeführer diese ihnen noch im Vertrage vom 8. Oktober 1923 ausdrücklich zugesagte Möglichkeit im Auge hatten oder daß doch ihre Kündigungsschreiben im Sinne des möglichst schnellsten Ausscheidens zu verstehen sind, also von selbst die Wirkung des in § 93 c, Abs. 3, Satz 1, Gen.-Ges. vorgesehenen Erklärung haben mußten. Unrichtig ist ferner die Annahme des Landgerichts, daß der öffentliche Glaube der Liste der Genossen hier irgendwelche Rolle spielen könnte. Wenn in § 93 c Gen.-Ges. ausdrücklich bestimmt wird, daß der Genosse der aufgelösten Genossenschaft nach seiner Eintragung in die Liste der Genossen bei der übernehmenden Genossenschaft noch durch Auftrittserklärung und Eintragung des Ausscheidens rückwärts hin seine Mitgliedschaft vernichten kann in dem Sinne, daß er nicht als Genosse der letzteren gilt, so kann keine Rede davon sein, daß die Eintragung in die Liste der Genossen der übernehmenden Gesellschaft die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf den wirklichen Willen des Genossen der Öffentlichkeit oder der Genossenschaft gegenüber garantierte. Die Bestimmungen sind also nicht, wie das Landgericht mit Unrecht annimmt, den Bestimmungen über das gewöhnliche Kündigungsrecht eines Genossen für den Schluß eines Geschäftsjahres genau nachgebildet, in denen allerdings (siehe insbesondere § 70, Abs. 2, Gen.-Ges.) gewisse Garantien insbesondere der Öffentlichkeit gegenüber dafür getroffen sind, daß der Genosse nicht eher ausscheidet, als dies aus dem Eintrage hervorgeht. Andererseits steht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine vertragmäßige Aenderung der Austrittserklärung, also eine Rücknahme oder eine Verlegung auf einen späteren Termin, den Parteien sicherlich so lange offen, als die Austrittserklärung noch nicht eingetragen ist. Denn die Austrittserklärung allein hat noch nicht die rechtsverrichtende Wirkung, sondern erst die Eintragung des Austritts in die Liste der Genossen. Die Unterlage der Eintragung kann daher, ehe sie erfolgt ist, seitens der Parteien beliebig abgeändert werden. Dies ist im vorliegenden Falle bei allen¹⁾ sechs Beschwerdeführern geschehen. Sie haben auf Erfordern der Genossenschaft und unter deren Annahme eine Kündigungserklärung nachträglich für den 31. Dezember 1925 eingereicht¹⁾ aus der mit unwiderlegbarer Deutlichkeit hervorgeht, daß sie auf das Recht sofortigen Austritts verzichteten und ihn nur für den 31. Dezember 1924 festhalten wollen¹⁾. Damit ist der früher erklärte gegenteilige Wille noch rechtzeitig durch Parteivereinbarung wirkungslos gemacht worden. Aus diesen Gründen hat der Registerrichter den zuletzt erklärten Willen der Beschwerdeführer mit Recht als den allein maßgebenden erklärt und hiernach deren wahren Willen entsprechend eingetragen. Daß sie sich aus entschuldbarer Rechtsunkenntnis über die Tragweite ihrer neuerlichen Erklärung oder über die ihnen nach § 93 c Gen.-Ges. zustehenden Rechte nicht im klaren waren, kann die Rechtswirksamkeit dieser Erklärungen in keiner Hinsicht beeinflussen, in denen unzweideutig der 31. Dezember 1924 als Tag des Ausscheidens genannt ist.

Aus diesen Gründen mußte die weitere Beschwerde, in der die Verletzung rechtlicher Grundsätze zwar behauptet wird, aber gegenüber dem als entscheidend angesehenen Rechtsvorgang nicht wesentlich ist, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach § 5, Abs. 1, Ziff. 2, Abs. 4, Satz 1, sächs. G. K. G. sind die Beschwerdeführer Gesamtschuldner der Kosten der Beschwerde.

I. V.: Dr. Kromayer.

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST

¹⁾ Das ist nicht richtig! Speth hat auf dem Kündigungsformular das Datum der 31. Dezember 1924 ausgestrichen und dafür den sofortigen Austritt erklärt. Auf diesen wichtigen Umstand ist das Oberlandesgericht auch ausdrücklich aufmerksam gemacht worden; es ist unverständlich, daß ein Gericht, das als letzte Instanz entscheidet, darüber so oberflächlich hinweggeht!